

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf, vom 13. August 2009 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Salzburg, Zahlstelle Ausfuhrerstattungen vom 8. Juli 2009, Zl. 600000/AE/000/2/2009, betreffend Ausfuhrerstattung entschieden:

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Zu Ausfuhranmeldung CRN 08AT vom 15. Dezember 2008 wird gemäß § 2 Ausfuhrerstattungsgesetz (AEG), BGBl. Nr. 660/194 idgF, antragsgemäß eine Ausfuhrerstattung in Höhe von **EUR 874,89** gewährt.

Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlagen:	
Positions-Nr. 1	
Warennummer	0210 1981 9300
Vorausfestsetzung	12. Dezember 2008 lt. Ausfuhr Lizenz AT Nr. 00
Festsetzungs-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1043/2008 der Komm. vom 23. Okt. 2008
Erstattungssatz	EUR 54,20/100 kg
Menge	1.571,00 kg
Erstattungsbetrag	EUR 851,48
Positions-Nr. 2	
Warennummer	1601 0099 9110

Vorausfestsetzung	ohne (lizenzfreie Menge)
Festsetzungs-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1043/2008 der Komm. vom 23. Okt. 2008
Erstattungssatz	EUR 15,20/100 kg
Menge	154,00 kg
Erstattungsbetrag	EUR 23,41

Zahlungshinweis

Die Überweisung des Ausfuhrerstattungsbetrages in Höhe von **EUR 874,89** auf das vom Ausführer bekannt gegebene Girokonto erfolgt durch das Zollamt Salzburg.

Entscheidungsgründe

Am 15. Dezember 2008 hat die Beschwerdeführerin (nachstehend mit "Bf" bezeichnet) mit Anmeldung CRN 08AT Fleisch und Wurstwaren zur Ausfuhr angemeldet und für 1.517,00 kg Schinken (Positions-Nr. 1) und 154,00 kg Würste (Positions-Nr. 2) die Zahlung einer Ausfuhrerstattung beantragt.

Laut vorliegendem Beschauvermerk wurde das Produkt "M" ex Positions-Nr. 1 nach Annahme der Zollanmeldung einer Warenkontrolle unterzogen. Abweichende Feststellungen wurden dabei nicht getroffen.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2009 hat das Zollamt Salzburg den Antrag auf Gewährung einer Ausfuhrerstattung abgewiesen.

In der Begründung wird ausgeführt, die Warenbezeichnung zu Positions-Nr. 1 sei zu ungenau, um die Einreihung der Ware zu ermöglichen, da im Feld 31 unter anderem angegeben sei "gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert". Unter den angemeldeten KN-Code 0210 1981 seien jedoch nur getrocknete oder geräucherte Erzeugnisse einzurichten.

Bei den unter Positions-Nr. 2 angemeldeten Würsten des Produktcodes 1601 0099 9110 fehle der Vermerk "Waren entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 903/2008". Diese schriftliche Erklärung zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrformlichkeiten sei jedoch laut Fußnote 8 zur Unterposition 1601 00 der Erstattungsnomenklatur Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung.

In der Berufung vom 18. März 2009 bringt die Bf vor, die Warenbezeichnung im Feld 31 der Positions-Nr. 1 der Zollanmeldung wäre richtig, da am Ende des Textes angeführt sei, dass es sich bei Schinkenspeck und Schlussspeck um ein getrocknetes und geräuchertes Produkt handle. Nachdem diese Produkte auch ohne Knochen seien, könnten sie ausschließlich dem

Erstattungscode 0210 1981 9300 zugeordnet werden. Die Produkte würden bei der Produktion vor dem Räuchern auch gesalzen und somit könne es keinesfalls unrichtig sein, auch gesalzen bei der Warenbezeichnung anzuführen, wobei jedoch festzuhalten sei, dass das Hauptaugenmerk - wie auch im Text beschrieben - auf getrocknet und geräuchert liege. Dass die genannten Produkte der angeführten Warennummer zuzuordnen sind, gehe auch aus den Aufzeichnungen der Untersuchungen für die Einreihung in die Erstattungsnomenklatur bei den verbindlichen Zolltarifauskunftsstellen hervor.

Zu Positions-Nr. 2 werde festgehalten, dass übersehen worden wäre, die Verordnungsrichtlinie als Verfügbarkeitsindikator einzutragen, da es sich um eine lizenfreie Exportmenge gehandelt habe. Es liege auf der Hand, dass es sich hierbei lediglich um einen Tippfehler gehandelt hätte, welcher nicht den Verlust der Erstattung zur Folge haben könne. Es werde daher ersucht, der Berufung statzugeben und den beantragten Erstattungsbetrag zur Auszahlung zu bringen.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 8. Juli 2009 als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 13. August 2009, ergänzt mit Schreiben vom 31. August 2009, wurde dagegen Beschwerde an den Unabhängigen Finanzsenat erhoben. Zusätzlich zu den Ausführungen in der Berufung wird in der Begründung der Beschwerde zusammenfassend vorgebracht, dass auch nach der Verordnung 903/2008 des Zollkodex gemäß AV3c vorgegeben sei, dass immer die letztgenannte Zolltarifnummer zur eindeutigen Tarifierung herangezogen werde, wenn im Zolltarif vorkommende Technologieschritte gleichwertig gegliedert werden. Des Weiteren müsse man kein Fachmann sein, um das Produkt Schinkenspeck in eine Produktionsstufe eingliedern zu können.

Es sei zudem unmöglich, einem trocken gesalzenen, geräuchert und getrockneten Produkt Fremdprotein wie Geflügelprotein zuzuführen. Selbst wenn bei der Anmeldung zur Erstattung der Hinweis "Kein Geflügelfleisch enthaltend" fehlt, hätte dies keine Irreführung oder nicht mögliche Tarifierung des Produktes zur Folge, weil aus den anderen angeführten Beschreibungen dieses ganz eindeutig hervorgehe.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen muss das bei der Ausfuhr für die Inanspruchnahme einer Ausfuhrerstattung verwendete Dokument alle für die Berechnung des Erstattungsbetrags erforderlichen Angaben enthalten

und insbesondere für Erzeugnisse die gegebenenfalls vereinfachte Bezeichnung der Erzeugnisse nach der Nomenklatur für Ausfuhrerstattungen und den Code der Erstattungsnomenklatur sowie, soweit dies für die Berechnung der Erstattung erforderlich ist, die Zusammensetzung der betreffenden Erzeugnisse oder einen Hinweis auf diese Zusammensetzung.

Laut den Bemerkungen in Titel II des Anhangs 1 zu § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von schriftlich oder mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen (Zollanmeldungs-Verordnung 2005) sind in der Ausfuhr in Feld Nr. 31 der Zollanmeldung ua anzugeben:

"Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Mit Ausnahme der Fälle der Abfertigung von Nichtgemeinschaftswaren zum Zolllagerverfahren des Typs A, B, C, E oder F muss die Handelsbezeichnung so genau sein, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die unmittelbare und richtige Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (MwSt, Verbrauchsteuern usw.) verlangten Angaben enthalten."

Im verfahrensgegenständlichen Fall ist in Feld Nr. 31 der Positions-Nr. 1 neben der handelsüblichen Bezeichnung der Erzeugnisse eingetragen:

"Flei&genieß Schlachtnebenerzeugn, gesalz, in Salzlake, getrocknet od geräuchert; genießt Mehl v Flei od Schlachtnebenerzeug; Fl v Schweinen, anderes; v. Hausschweinen; getr o geräuchert; Weiters Feld 44"

Da der Platz in Feld Nr. 31 für die Eintragungen nicht ausreicht, sind in Feld Nr. 44 folgende zusätzlichen Informationen angeführt:

"anderes; oh Knochen; Schinken, Vorderteile, Schultern od Kotelettstränge, auch Teile dav;"

In der Erstattungsnomenklatur sind die Waren nach der Kombinierten Nomenklatur in Warensektoren zusammengestellt. Die relevante Position 0210 des Sektors Schweinefleisch ist folgendermaßen untergliedert:

ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachterzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtneben-erzeugnissen: —Fleisch von Schweinen: --Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: ---von Hausschweinen: ----gesalzen oder in Salzlake: -----Schinken und Teile davon: -----mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25%	
ex 0210 11	-----mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25% -----getrocknet oder geräuchert: -----Schinken und Teile davon: -----"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2): -----mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25% -----andere: -----mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25%	9100 9110 9910
ex 0210 1111		
ex 0210 1131		
ex 0210 12	--Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ---von Hausschweinen: ----gesalzen oder in Salzlake: -----mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15%	9100
ex 0210 1211		
ex 0210 1219	----getrocknet oder geräuchert: -----mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15%	9100
ex 0210 19	--anderes: ---von Hausschweinen: ----gesalzen oder in Salzlake: -----Kotelettstränge und Teile davon: -----mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25%	9100
ex 0210 1940		
ex 0210 1950	-----andere: -----ohne Knochen: -----Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1) -----Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1): -----mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15% ----getrocknet oder geräuchert: -----andere: -----ohne Knochen:	9100 9310
ex 0210 1981	-----"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon (2) -----Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	9100 9300

Die vom Ausführer in der Zollanmeldung gemachten Angaben zur Warenbezeichnung entsprechen der Gliederung der Erstattungsnomenklatur und ermöglichen die unmittelbare Einreihung der Erzeugnisse in den in Feld Nr. 33 angegebenen Produktcode 0210 1981 9300. Der Umstand, dass zunächst entsprechend dem Text ex KN-Code 0210 die (abgekürzte) Angabe "gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert" gemacht wird und erst später – nach der Angabe, dass es sich um anderes Fleisch von Hausschweinen handelt - entsprechend der weiteren Unterteilungen "getrocknet oder geräuchert" erklärt wird, ist dem Ausführer nicht vorzuwerfen und hat nicht zur Folge, dass die Erklärung zweideutig oder unvollständig ist.

Bei Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch ex KN-Code 1601 00 ist gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1499/2007 der Kommission vom 18. Dezember 2007 die Erfüllung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung. Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, dass die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.

Mit Verordnung (EG) Nr. 903/2008 der Kommission vom 17. September 2008 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch wurde die Verordnung (EG) Nr. 2331/97 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 903/2008 als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 903/2008 lautet:

"Unbeschadet der anderen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Regelung und insbesondere derjenigen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird die Erstattung bei der Ausfuhr für die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse nur gewährt, wenn

*a) sie die in diesem Anhang I aufgeführten Bedingungen erfüllen
und*

b) die vorgelegte Ausfuhranmeldung in Feld 44 des Formblatts den Vermerk „Waren entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 903/2008“ trägt.“

Bei Positions-Nr. 2 der Zollanmeldung CRN 08AT fehlt der Vermerk gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) im Feld Nr. 44. Stattdessen findet sich ein solcher Vermerk in Feld Nr. 44 der Positions-Nr. 1 (unter "Verfügbarkeitsindikator"), obwohl Erzeugnisse des Produktcodes 0210 1981 9300 im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 903/2008 gar nicht genannt sind.

Dem von der Zahlstelle vorgelegten Erstattungsdossier ist ua die Bestätigung des Ausführers vom 15. Dezember 2008 angeschlossen, wonach sämtliche Waren zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2331/97 der Kommission in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Hinsichtlich KN-Code 1601 0099 9110 wird bestätigt, dass

- der Gehalt an tierischem Protein mindestens 10 GHT des Eigengewichts;
- das Kollagen-Protein-Verhältnis höchstens 0,30 und
- der Fremdwassergehalt höchstens 10 GHT des Eigengewichts beträgt.

Die Bestätigung trägt die CRN 08AT und stellt eine Unterlage zur Anmeldung dar.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Ausführer laut Aktenlage zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten schriftlich erklärt hat, dass die fraglichen Erzeugnisse den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 903/2008 aufgeführten Bedingungen

entsprechen und Feld Nr. 44 des Formblatts – wenn auch bei der falschen Position – einen entsprechenden Vermerk enthält. Trotz dieses Formfehlers sieht der Unabhängige Finanzsenat die Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung im gegenständlichen Fall als erfüllt an.

Aus den angeführten Gründen war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden und der Beschwerde stattzugeben.

Salzburg, am 4. Mai 2010